

# RS OGH 1994/10/21 5Ob88/94, 5Ob98/11i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.1994

## Norm

WEG 1975 §13 Abs2 Z2

## Rechtssatz

Das Änderungsrecht eines Wohnungseigentümers, dem ein wichtiges Interesse an der geplanten Änderung zugebilligt wurde, ist nämlich im anzuwendenden Fall des § 13 Abs 2 Z 2 WEG nur dadurch beschränkt, daß die Änderung weder eine Schädigung des Hauses noch eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der anderen Miteigentümer noch eine Gefahr für die Sicherheit von Personen des Hauses oder von anderen Sachen zur Folge haben darf. Das Ausmaß der Änderung ist für sich allein kein Kriterium für die Genehmigung.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 88/94  
Entscheidungstext OGH 21.10.1994 5 Ob 88/94
- 5 Ob 98/11i  
Entscheidungstext OGH 25.08.2011 5 Ob 98/11i  
Vgl; Beisatz: Hier: Dachterrasse. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0083356

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

28.10.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>